Satzung des Fördervereins der Klingbachschule 76831 Billigheim-Ingenheim

(Neufassung § 8.1 und 8.2 nach der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2019)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein Klingbachschule e.V." Er wurde am 12.04.1991 gegründet und am 19.08.1991 als "Verein der Freunde und Förderer der Klingbachschule -Grund- und Hauptschule- in Billigheim-Ingenheim" in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Billigheim-Ingenheim.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein hat den Zweck, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Klingbachschule in Billigheim-Ingenheim zu unterstützen. Insbesondere will er mithelfen,
 - erzieherische und unterrichtliche Aufgaben der Schule entsprechend ihrer Zielsetzung zu fördern
 - Schulveranstaltungen zu unterstützen und mitzugestalten
 - Zuschüsse für außerunterrichtliche Vorhaben (Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten, Wettbewerbe u.a.) zu gewähren
 - Mittel für Ausgestaltung und Einrichtung der Schule bereit zu stellen, sofern sie nicht in den Aufgabenbereich des Trägers fallen
- 2.2. Der Verein verfolgt nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen oder rassistischen Gesichtspunkten seine Zwecke satzungsgemäß.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Förderverein ist eine gemeinnützige Organisation im Sinne der Abgabenordnung. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck.
- 3.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3.3. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine eingezahlten Beiträge und/oder geleistete Sacheinlagen zurück.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 4.2. Der Beitritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 4.3. Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat.
- 4.4. Die Mitgliedschaft endet außerdem
 - durch Tod
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund

- Zum letzteren ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.
- 4.5. Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

§ 5 Beitrag, Spenden

- 5.1. Der Verein erhebt einen jährlichen Mindestbeitrag von € 5.-
- 5.2. Bescheinigungen über Beiträge und Spenden zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag ausgestellt.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, in der Regel in der ersten Hälfte des neuen Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landau-Land einberufen.
- 7.2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Bei Wiedereinberufung ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussannahme genügt die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen von Mitgliedern sind wie Stimmen nicht erschienener Mitglieder zu werten, dies gilt entsprechend bei Vorstandssitzungen.
- 7.3. Kommt Beschlussfähigkeit (§ 7.2.) nicht zustande, so ist sie mit der gleichen Einladungsfrist schriftlich wiedereinzuberufen; dabei ist auf § 7.2. Satz 2 hinzuweisen.
- 7.4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden.
- 7.5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende des Vereins, bei Abwesenheit oder Verhinderung der/die 2. Vorsitzende.
- 7.6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 7.7. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gem. § 8 der Satzung. Sie wählt weiterhin zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Sie nimmt den Bericht über die Tätigkeit des Vereins entgegen, nimmt die Jahresrechnung ab, erteilt dem Vorstand Entlastung und bringt Wünsche und Beschwerden vor.
- 7.8. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1.Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/in

- dem/der Leiter/in der Klingbachschule
- zwei Delegierten aus dem Kreis des Schulelternbeirates und dessen Stellvertretern
- 8.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; nicht gewählt werden:
 - die Schulleiterin / der Schulleiter, die/der dem Vorstand des Vereins Kraft Amtes angehört.
 - die zwei Delegierten aus dem Kreis des Schulelternbeirates und dessen Stellvertretern, die vom SEB entsandt werden.
- 8.3. Der/die Vorsitzende und der/die Leiter/in der Klingbachschule sind als Schatzmeister/in nicht wählbar.
- 8.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 8.5. Der/die Schülersprecher/in kann zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden.
- 8.6. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB (zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins). Jeweils 2 von ihnen sind zur Vertretung des Vereins befugt. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- 9.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
 - der Aufruf zu Spenden und die Durchführung von Spendenaktionen
 - die Entgegennahme von Beitritts- und Austrittserklärungen
 - die Bereitstellung der Mittel auf Antrag
 - die Vergabe der Mittel für die sonstigen Vereinsaufgaben
 - die Erstellung der Jahresrechnung (Haushaltsplan)
 - die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen an die Verbandsgemeinde Landau-Land zu überweisen, mit der Auflage, dieses Vermögen gem. § 2 der Satzung der Klingbachschule zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Satzungsänderung

Die geänderte Fassung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.05.2019 zum 1. August 2019 in Kraft.